BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Anlagenrecht
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Beilagen

AMW2-WA-2034/002
AMW2-NA-2029/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham
Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Fraubaum Isabella	21286	17.11.2026

Betrifft
Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Gallenzerkogelmure – Katastrophenvorsorgeflächen, Herstellung eines Schutzes vor Murgängen im Bereich des Gallenzerkogels, Grst.Nr. 659/1, 663 und 673, alle KG Großhollenstein, wasserrechtliche und naturschutzbehördliche Bewilligung vom 04.08.2020, AMW2-WA-2034/001, AMW2-NA-2029/001, hier:
mündliche Überprüfungsverhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Vertragsparteien

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 04.08.2020, AMW2-WA-2034/001, AMW2-NA-2029/001, wurde der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs im Spruchteil I. die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb von Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser und Muren am Gallenzerkogelgraben auf den Grundstücken Nr. 659/1, 663 und 673, KG Großhollenstein, Gemeindegebiet Hollenstein an der Ybbs, wie folgt erteilt:

- Errichtung eines hydraulisch ausreichend dimensionierten Unterlaufgerinnes, welches an den bestehenden Landesstraßendurchlass anschließt (hm 0,29 – hm 0,50)
- Errichtung einer Filtersperre mit konzentrierter Ableitung im Bereich der Abflusssektion bzw. Überlaufmulde inkl. Räumzufahrt und mit einem Frühwarnsystem für Events > dem Ereignis 2014 (hm 0,58)
- Errichtung eines Geschiebeablagerungsbeckens mit ca. 2750 m³ Geschieberückhalt bei einem Verlandungsgefälle von 12,5 % mit orographisch linker Böschungssicherung (hm 0,65 – hm 1,20)
- Errichtung eines Ablenkdammes, um jene Teile des Murprozesses, welche den Murbrecher seitlich umströmen, in das Geschiebeablagerungsbecken zu leiten (bei ca. hm 1,00)
- Errichtung eines Murbrechers zur Energietransformation und Grobfilterung am Beckeneinlauf. Bei vollständiger Verlandung von Murbrecher und Filtersperre fungiert der Murbrecher bis zu einem Verlandungsgefälle von 25,0 % als Murabsturzbauwerk (hm 1,31)

Als Bauvollendungsfrist wurde der 31.12.2025 bestimmt.

Gemeinde Hollenstein/Ybbs
angeschlagen am 23.11.2026
abgenommen am .....

Eingelangt am
23. Nov. 2026
Gemeinde Hollenstein/Ybbs

Im Spruchteil II dieses Bescheides wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung für dieses Bauvorhaben erteilt und wurde hier die Bauvollendungsfrist ebenfalls mit 31.12.2025 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 09.12.2025 wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, 3390 Melk, namens der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs die Fertigstellung der Anlage gemeldet und wurden am 17.08.2026 Ausführungsunterlagen vorgelegt.

Gemäß dem Kollaudierungsbericht wurde das Projekt im Wesentlichen entsprechend der Bewilligung umgesetzt und kam es in der Ausführung zu folgenden Abweichungen:

Bei den Räumzufahrten wurden lagemäßige Adaptierungen vorgenommen.
Der projektierte Ablenkdamm wurde in dieser Form nicht ausgeführt. Durch Errichtung der Wartungs- und Räumzufahrt für den Murbrecher wurde das umliegende Gelände derart ausgeführt, dass eine zusätzliche Sicherung mittels Ablenkdamm nicht mehr erforderlich war.

Die geringfügigen Änderungen betreffen folgende Grundstücke:
659/1, 663 und 673, KG Großhollenstein – Eigentümer: Dietmar Fellner
Änderung: Adaptierung Räumzufahrten, Abänderung Gelände Ablenkdamm

Nach Vorlage der Ausführungsunterlagen ist nunmehr im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu prüfen, ob die Anlage bescheidgemäß errichtet und die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden bzw. die durchgeführten Änderungen nachträglich bewilligt werden können oder allenfalls Mängelbeseitigungsaufträge zu ergehen haben.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Donnerstag, den 10.12.2026, um 13.15 Uhr,
Treffpunkt: Gemeindeamt Hollenstein an der Ybbs
Sitzungssaal
3343 Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis
Bitte beachten Sie
In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen
§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§ 26 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

1. **die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeisterin, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs**
   (Mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, einen Verhandlungssaal zur Verfügung zu stellen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten, sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Weiters wird ersucht, die beiliegenden Projektunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.)

---

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik (BD4), z.H. Herrn DI Erich Radlbauer, 3109 St. Pölten
   (Amtssachverständiger für Wasserbautechnik - mit dem Ersuchen um Teilnahme)
4. die BH Amstetten - Forstwesen, z.H. Herrn Ing. Christoph Steineck
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), 3109 St. Pölten
6. die Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
7. Herrn Dr. Dietmar Fellner, Dorf 91, 3343 Hollenstein an der Ybbs
8. die ÖBF AG Forstbetrieb Krems, Waldviertel-Voralpen, z.H. Herrn DI Bernhard Funcke, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
   (als Fischereiberechtigter - Revier B I/8-1)
9. den Fischereirevierverband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
10. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
    zu Zl. NÖ-UA-V-7834/001-2020
11. die BH Amstetten - Anlagenrecht
    (Z.Zl. AMW2-NA-2029/001)
12. die Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Josef-Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
    (auch in Vertretung der Gemeinde)

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur